**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**Saconix International GmbH**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13.11.2020**

**― OL 20-135-01 ―**

Die Firma Saconix International GmbH, Königsteiner Str. 26b, 65812 Bad Soden, hat mit Schreiben (Eingang vom 01.09.2020) die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Ände­rung einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Schwefel im Braker Hafen am Standort in 26919 Brake, Nordstraße 37, Gemarkung Brake (Unterweser), Flur 9 und 10, Flurstück(e) 20/23, 4/11, 20/11, 20/18, 5/11, 9/9, 9/10, 9/8 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

Die SACONIX International GmbH plant den Bau einer Schwefelumschlag- und Schmelzanlage im Hafengebiet Brake. Derzeit wird dort eine Schwefelumschlag- und Verfestigungsanlage betrieben, die teilweise stillgelegt und zurückgebaut werden soll. Zukünftig soll dort Festschwefel per Schiff angeliefert, gelagert, geschmolzen und per Bahnkesselwagen ausgeliefert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 9.4.2 der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

**Begründung:**

Das Vorhaben greift in kein Schutzgebiet und in keine Lebensräume für Pflanzen und Tiere ein, da es sich hier um ein ausgewiesenes Industriegebiet handelt. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind hier aufgrund der bestehenden Vorbelastungen von untergeordneter Bedeutung.

Hinsichtlich der Schall- und Staubemissionen kommt es zu keinen Erhöhungen gegenüber dem genehmigten Ist-Zustand. Risiken für die menschliche Gesundheit sind aus den vorliegenden Informationen zum geplanten Betrieb insgesamt nicht abzuleiten.

Da keine erheblichen nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen i.S. des UVPG durch das beantragte Änderungsvorhaben zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.